

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 10 (1954)
Heft: 10

Artikel: Motion betr. Wahlrecht und Wählbarkeit der Frauen in den Gemeinden
Autor: Glattfelder
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845194>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Motion betr. Wahlrecht und Wählbarkeit der Frauen in den Gemeinden

Die bisherige Diskussion hat gezeigt, dass es vor allem die Uneinigkeit unter den grundsätzlichen Befürwortern des Frauenstimmrechts ist, welche dessen Entwicklung hemmt. Wenn ich trotz den Bedenken, die schon zum voraus von einzelnen Diskussionsrednern gegen meine Motion geäußert worden sind, noch immer die Hoffnung habe, auf dem Boden dieser Motion könnte eine Mehrheit unseres Rates sich finden, dann in erster Linie deshalb, weil der Grundgedanke dieser Motion überparteilicher Herkunft ist. Bekanntlich war es die Zürcher Frauenzentrale, welche schon im Jahre 1952 in einem an die Frauenvereine im Kt. Zürich gerichteten Fragebogen u. a. abzuklären suchte, wie die Frauen selbst sich eventuell zur Einführung eines Gemeindefakultativums für das Wahlrecht der Frauen stellen. Der Vorschlag fand namentlich auch auf dem Land grosse Zustimmung. Von den 90 Organisationen, darunter auch fünf politischen Frauengruppen verschiedener Richtungen (ohne die P. d. A.-Frauengruppe, welche nicht angefragt wurde), von diesen 90 Organisationen, welche den Fragebogen beantworteten, haben 61 das Gemeindefakultativum befürwortet, darunter 30 Landvereine von 51, die geantwortet hatten. Wenn ich daher mit meiner Motion dieses Gemeindefakultativum befürworte, stütze ich mich nicht nur auf die Meinung einiger Komiteedamen, sondern auf das Ergebnis einer umfassenden, in demokratischer Weise unter den Frauenorganisationen des Kantons durchgeführten Umfrage. Angesichts dieser Tatsache darf doch gehofft werden, dass die grundsätzlichen Befürworter sich beim heutigen Stand der Dinge auf diese Lösung einigen können.

Nachdem diese Einigung der Befürworter mein Hauptanliegen ist, ergibt es sich von selbst, dass der Schwerpunkt meiner Begründung nicht in der Auseinandersetzung mit den grundsätzlichen Gegnern des Frauenstimmrechts liegen kann. Ich muss es mir darum, schon mit Rücksicht auf die knappe Redezeit, versagen, auf die altbekannten Argumente dieser Gegner näher einzugehen, wie sie in der Diskussion wieder vorgebracht worden sind. Wie Sie alle wissen, gibt es zu jedem dieser Argumente noch viel stichhaltigere Widerlegungen. Derartige Diskussionen führen an kein Ziel und könnten füglich unterbleiben, weil vor allem die grundsätzlichen Gegner weltanschauliche Gründe ins Feld führen, gegen die mit den Mitteln der Logik nicht aufzukommen ist. Damit hört aber jede vernünftige Diskussion auf. Wir kennen diese Situation seit Jahrhunderten bei den konfessionellen Gegensätzen. Dort ist die nach schweizerischer Auffassung richtige Lösung in der Toleranz gefunden worden. Dem gleichen Grundgedanken entspricht beim Frauenstimmrecht

der Vorschlag des Gemeindefakultativums. Wie bei den Konfessionen die weltanschaulichen Gegensätze durch die Toleranz überwunden werden, so soll auch das Gemeindefakultativum beim Wahlrecht der Frauen ihm Rahmen des Möglichen dafür sorgen, dass mindestens jede Gemeinde in dieser Beziehung nach ihrer Façon selig werden kann. Durch das Gemeindefakultativum wird ermöglicht, dass in allen jenen Gebieten unseres Kantons, vor allem auf dem Land, in denen man von politischen Rechten der Frauen überhaupt nichts wissen will, derartige Neuerungen unterbleiben können. Darum kann auch ein weltanschaulicher Gegner des Frauenstimmrechts dem Gemeindefakultativum zustimmen, sogut wie ein überzeugter Protestant oder Katholik dem Gedanken der Toleranz zustimmen kann, obwohl nach seiner persönlichen Ueberzeugung nur seine Konfession die richtige ist. Es gehört zu den geistigen Grundlagen der Schweiz, dass wir die Lösung kulturell begründeter Gegensätze, wie sie nicht nur aus der Verschiedenheit der Konfessionen, sondern auch z. B. der Sprachen sich ergeben, durch derartige konstruktive Kompromisslösungen, wie das Gemeindefakultativum eine solche in der Frage des Frauenwahlrechts darstellt, überwinden. Das sollten sich daher auch die grundsätzlichen Gegner wohl überlegen, bevor sie eine solche gemässigte Lösung ablehnen. Dazu bitte ich Sie, noch folgende zwei Punkte zu bedenken.

Erstens kann bei aller Betonung der natürlichen oder schöpfungsmässigen Verschiedenheit der Geschlechter die Tatsache nicht aus der Welt geschafft werden, dass anderseits die erwachsenen Menschen beider Geschlechter auch sehr wesentliche übereinstimmende Eigenschaften aufweisen, nämlich vor allem jene Eigenschaften, die bewirken, dass beide Geschlechter gleichermaßen Anspruch auf Achtung ihrer Menschenwürde haben. Das allgemeine Stimm- und Wahlrecht der Demokratie hat nun aber seinen Grund nicht darin, dass der einfache Mann der Fähigste sei, richtige politische Entscheidungen zu treffen, sondern das allgemeine Stimm- und Wahlrecht beruht auf dem Gedanken, dass die Menschenwürde auch des einfachsten Bürgers es verlangt, dass ihm bei der Gestaltung der Rechtsordnung und bei der Wahl der Behörden, denen er sich im Interesse des Volksganzen fügen muss, das Recht der Mitentscheidung gewährt wird. Nun wollen und können heute auch die schärfsten Gegner des Frauenstimmrechts dem weiblichen Geschlecht die Menschenwürde nicht absprechen. Soweit es aber auf die Menschenwürde ankommt — und das ist, wie wir sahen, beim allgemeinen Stimm- und Wahlrecht in entscheidender Weise der Fall — widerspricht somit die ungleiche Behandlung der Geschlechter der Rechtsgleichheit und damit den Grundgedanken der Gerechtigkeit und der Demokratie.

Zweitens mögen die offenen Gegner des Frauenstimmrechts aus weltanschaulichen Gründen auch bedenken, dass sie damit die viel zahlreicheren und gefährlicheren geheimen Gegner unterstützen, die das

Frauenstimmrecht aus sehr unedlen Motiven bekämpfen. Kein Geringerer als der sicher auch bei unseren Gegnern in hohem Ansehen stehende ehemalige Präsident des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag, Prof. Max Huber, hat vor einiger Zeit darauf hingewiesen, dass die ablehnende Haltung der Stimmberechtigten gegen die Verleihung politischer Rechte an die Frauen vor allem „mit der Furcht vor einer den Alkoholkonsum einschränkenden und belastenden Gesetzgebung zusammenhängt.“ Ich hoffe sehr, dass Dr. Bürgi als Arzt eine solche Einstellung gewisser Mitbürger missbilligt und wenigstens in dieser Beziehung Prof. Max Huber beipflichtet, wenn er schrieb: „Das gehört zur politischen Geheimpseudologie und nicht zum Erfreulichen in der schweizerischen Politik“. Wie sehr er damit Recht hat, beweist die Art und Weise, wie diese geheimen Gegner 1947 den Abstimmungskampf führten. Mit dem berühmten „Teppichklopferplakat“, haben diese geheimen Gegner die ganze Niedrigkeit ihrer Gesinnung selbst am schärfsten gekennzeichnet. Da drängt es einem, den anständigen, offenen Gegnern frei nach Goethe zuzurufen: „Es tut mir in der Seele weh, dass ich Euch in der Gesellschaft seh“. — Die anständigen, offenen Gegner — und wir haben es ja im Kantonsrat nur mit solchen zu tun — werden sich doch sehr überlegen müssen, ob es ihnen in solcher Gesellschaft noch länger wohl ist. Vielleicht wird sie diese Ueberlegung noch eher dazu führen, einer toleranten Lösung zuzustimmen, als jede noch so heftige grundsätzliche Diskussion. — Diese Diskussion, wie sie in den letzten Sitzungen geführt worden ist, heute fortzusetzen, hat m. E. umso weniger Sinn, als die offenbare Mehrheit des Zürcher Kantonsrates sich schon seit Jahrzehnten in der Frage des Frauenstimmrechts stets aufgeschlossen gezeigt hat.

Wenn bei uns — wie im Ausland — nur das Parlament in dieser Frage zu entscheiden hätte, bestünde im Kanton Zürich schon längst die volle Gleichberechtigung der Geschlechter in den kantonalen und kommunalen Angelegenheiten. Das lässt sich schwarz auf weiss durch die Ratsprotokolle beweisen. Schon am 2. Juni 1919 hat der Kantonsrat nämlich ein Initiativbegehren Otto Lang auf Einführung der vollen politischen Gleichberechtigung der Geschlechter mit 103 gegen 90 Stimmen angenommen. Die stimmberechtigten Männer unseres Kantons lehnten dann diese Lösung in der Abstimmung von 1920 ab. Auch später scheiterten die verschiedenen Vorstösse für die Einführung des partiellen oder totalen Frauenstimmrechts bei uns bis jetzt jeweils nicht im Kantonsrat, sondern immer wieder an der in dieser Beziehung sehr konservativen Einstellung der Mehrheit unserer Stimmbürger. Der einzige wesentliche Fortschritt in dieser Frage, dem auch der Souverän zustimmte, wurde noch vor dem 1. Weltkrieg im Jahre 1911 durch die Annahme des heute noch in Kraft stehenden Art. 16 Abs. 2 unserer Kantonsverfassung erzielt, der lautet:

„Die Gesetzgebung hat zu bestimmen, inwieweit bei der Besetzung

öffentlicher Aemter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen verliehen werden können”.

Es geht also, wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, gar nicht darum, die Mehrheit des Kantonsrates von der Notwendigkeit zu überzeugen, den Frauen gewisse politische Rechte zu geben, sondern nur darum, den geeigneten Weg zu finden, der auch unsere Stimmbürger zu dem von der Mehrheit des Kantonsrates schon längst gebilligten Ziele führt.

Dieser Weg aber — und das lehren uns die bisherigen Erfahrungen bei uns und in andern Kantonen eindeutig — wird von der Mehrheit der Stimmbürger nur beschritten, wenn er nicht zu steil ist. Darüber besteht heute erfreulicherweise in unserem Rate Einigkeit, dass nur durch stufenweises Vorgehen Fortschritte erzielt werden können. Wir müssen nun nur noch darüber einig werden, wie rasch und mit wie grossen Stufen diese Treppe gebaut werden soll.

Den einen Vorschlag, die nächste Stufe ziemlich gross zubauen, hat der Rat mit dem Gegenvorschlag der Sozialdemokraten zur P.d.A.-Initiative leider abgelehnt.

In jener Diskussion vertraten verschiedene Redner in Anlehnung an den Regierungsrat die Auffassung, es solle die Frage der Mitwirkung der Frauen am öffentlichen Leben nur im Zusammenhang mit Gesetzesvorlagen geprüft werden, bei denen ohnehin über die Behördenorganisation zu befinden ist. Gewiss wird man auch in Zukunft von dieser Möglichkeit auf Grund der erwähnten Verfassungsbestimmung von 1911 Gebrauch machen. Aber es kann doch in aller Objektivität festgestellt werden, dass auf diese Weise seit 1911 die Möglichkeiten für die Einführung des aktiven und passiven Wahlrechtes der Frauen bis heute nur in bescheidenem Umfange ausgeschöpft worden sind. Dazu kommt, dass von den wenigen Gesetzen, welche das — stets nur passive — Wahlrecht von Frauen in Behörden eingeführt haben, mehrere in dieser Beziehung toter Buchstabe geblieben sind, weil die aktiv wahlberechtigten Männer praktisch keine Frau in diese Behörde wählen. So ist trotz § 68 des Steuergesetzes noch keine einzige Frau als Mitglied einer Steuerbehörde gewählt worden. Jugendrichterinnen gibt es trotz Art. 38 EG zum St. G. B. ebenfalls noch keine. Auch in den Gemeindefürsorgeämtern finden wir nur wenige und in ganzen Bezirken überhaupt keine Frau, obwohl auf diesem den Frauen sicher naheliegenden Gebiet schon seit 1927 das passive Wahlrecht der Frauen eingeführt worden ist. Diese über vierzigjährigen Erfahrungen mit dieser Art des Vorgehens sind doch ausserordentlich wenig ermutigend, nur auf diesem Wege weiterzuschreiten, auf dem man kaum vom Fleck kommt.

Wie sehr wir auf diesem Wege ins Hintertreffen geraten sind, zeigt ein Vergleich mit andern Kantonen, deren Ueberlegenheit wir Zürcher

sonst nicht ohne weiteres anzuerkennen bereit sind. Ich möchte Sie nicht mit einer vollständigen Aufzählung langweilen, sondern nur auf den Kanton Bern hinweisen, der trotz seiner sprichwörtlichen Langsamkeit uns tüftigen Zürchern auf diesem Gebiete unbedingt voraus ist. Neben dem passiven Wahlrecht in einige Behörden besitzen die Berner Frauen seit 1945 das volle Stimm- und Wahlrecht in den Kirchgemeinden.

Woran liegt es wohl, dass wir im Kanton Zürich auf diesem Gebiet im Rückstand geblieben sind, obwohl unsere Verfassung seit 1911 eine viel weitere Entwicklung ermöglicht hätte? M. E. liegt der Hauptgrund darin, dass bis jetzt auch die stufenweise Ausdehnung der politischen Rechte der Frauen — mit wenigen Ausnahmen, auf die ich noch zu sprechen komme — nur für das ganze Kantonsgebiet versucht worden ist, insbesondere auch bei den Abstimmungsvorlagen von 1923 und 1947 über das teilweise Frauenwahlrecht. Bei solchen einheitlichen kantonalen Lösungen werden aber unvermeidlicherweise die ganz verschiedenartigen Verhältnisse in Stadt und Land, in Zürich, Sternenberg oder Bülach mehr oder weniger über einen Leist geschlagen, und das kann sehr oft grössere Teile des Kantons nicht befriedigen. Natürlich kann das mit der Zeit durch eine gewisse Entwicklung ausgeglichen werden, hört man doch, dass nun auch in Bülach in die Pfarrwahlkommission für den Nachfolger von Pfr. Wipf drei Frauen gewählt worden sind. Aber trotzdem bleibt die Tatsache bestehen, dass das Bedürfnis, die Mitwirkung der Frauen am öffentlichen Leben zu ermöglichen, in den verschiedenen Teilen unseres Kantons sehr verschieden ist und dass es darum ausserordentlich schwer, wenn nicht unmöglich wäre, diese Frage für den ganzen Kanton einheitlich befriedigend zu lösen. Aus der Verschiedenheit der Verhältnisse in Stadt und Land ist darum wenigstens auf dem Gebiet der Schulbehörden in bescheidenem Masse der richtige Schluss gezogen worden, dass verschiedene Verhältnisse in den Gemeinden auch abweichende Lösungen rechtfertigen. Demgemäss wurden für die Stadt Zürich die Frauen durch das Zuteilungsgesetz in die Zentral- und Kreisschulpflegen wählbar erklärt, ebenso in die Schulbehörden der Stadt Winterthur durch jenes Zuteilungsgesetz. Auf Grund eigener Beobachtungen in einer Kreisschulpflege kann ich bestätigen, dass sich die Mitarbeit der Frauen in diesen Behörden durchaus bewährt hat.

Die Erfahrungen rechtfertigen es, dass dieser richtige Weg konsequent weiterverfolgt und ausgebaut wird. Er entspricht einem Grundprinzip unseres schweizerischen Staatswesens, der stark ausgeprägten Gemeindeautonomie, und auch der historischen Tatsache, dass auf zahlreichen Gebieten unseres öffentlichen Rechts die Entwicklung von den Gemeinden ausgegangen ist. Die Tatsache, dass sich das Frauenstimmrecht im Ausland nicht auf diesem Wege entwickelt hat, ist selbstverständlich kein Beweis, dass es in

der Schweiz nicht auf diesem typisch schweizerischen Wege stufenweise eingeführt werden kann.

Es ist somit nichts grundsätzlich Neues, sondern eine konsequente Weiterentwicklung der in den Zuteilungsgesetzen für Zürich und Winterthur enthaltenen Ansätze, wenn mit meiner Motion vorgeschlagen wird, es sei den Gemeinden durch ein Gesetz gestützt auf den schon erwähnten Art. 16 Abs. 2 der KV das Recht zu geben, im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei der Besetzung öffentlicher Aemter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen zu verleihen.

Durch die Motion, die wie schon erwähnt in ihrem Grundgedanken dem Vorschlag der Zürcher Frauenzentrale entspricht, wird somit nur verlangt, es sei die bereits seit 1911 in der Verfassung enthaltene Ermächtigung des kantonalen Gesetzgebers auch den Gemeinden zu gewähren. Durch das vorgeschlagene Gesetz würde also auch in den Gemeinden das Wahlrecht der Frauen noch nicht eingeführt, sondern es bedürfte in jeder Gemeinde zuerst eines entsprechenden Gemeindebeschlusses, um auf Grund der neuen Ermächtigung das Wahlrecht der Frauen der betreffenden Gemeinde entstehen zu lassen. Dabei ist es jeder Gemeinde überlassen, wie weit sie das Wahlrecht der Frauen einführen will, ob z. B. nur das passive oder auch das aktive, ob für alle Gemeindeämter oder auch nur für einzelne Behörden wie z. B. auf dem Gebiete der Schule oder Fürsorge. Ich glaube daher, dass auch jene unter Ihnen, die wie Nationalrat Dr. Haeberlin der Auffassung sind, die Wählbarkeit der Frauen sollte sich nur im Rahmen des kantonsrätlichen Gegenvorschlages von 1947 bewegen, der Motion zustimmen können. Einerseits ist mit grosser Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass in den Gemeinden selbst, welche von der neuen Ermächtigung Gebrauch machen würden, mindestens auf absehbare Zeit nur eine Erweiterung der Frauenrechte im Rahmen des Gegenvorschlages von 1947 praktisch in Frage käme. Andererseits lässt ihnen die Motion die Möglichkeit ja offen, bei der Ausarbeitung des ihr entsprechenden Gesetzes gewisse Einschränkungen hineinzubringen, ähnlich wie z. B. 1947 die Wählbarkeit der Frauen als Pfarrer ausgeschlossen wurde. Die Motion ermöglicht also dank ihrer durchaus nicht starren Fassung praktisch sehr ähnliche Lösungen wie der Gegenvorschlag von 1947, ist aber viel anpassungs- und entwicklungsfähiger.

Aber auch jene unter Ihnen, die mit Ratskollege Hug der Auffassung sind, der Einführung des Frauenwahlrechts sollte eine Konsultativabstimmung unter den Frauen vorausgehen, können der Motion zustimmen. Jede Gemeinde hat ja die Möglichkeit, vor der Abstimmung unter den stimmberechtigten Gemeindegürgern eine solche Frauenbefragung durchzuführen. Gegebenenfalls könnten solche Konsultativabstimmungen in dem durch die Motion vorgeschlagenen Gesetz ausdrück-

lich vorgesehen werden, doch ist das m.E. rechtlich nicht notwendig. Die Motion lässt eine solche Möglichkeit durchaus offen.

Vor allem scheint mir, dass mit der Motion den Bedenken der Landschaft weitgehend Rechnung getragen wird. Es ist verständlich, dass auf dem Lande befürchtet wird, durch die Einführung des Frauenstimmrechtes werde der Einfluss der Städte verstärkt. Diese Gefahr besteht aber gerade bei der durch die Motion vorgeschlagenen Lösung überhaupt nicht, weil sie sich auf das Wahlrecht in den Gemeinden beschränkt. Auch in jenen Gemeinden, in denen von der vorgeschlagenen Ermächtigung Gebrauch gemacht würde, wären die Frauen nur in Bezug auf die Gemeindeämter wahlberechtigt, nicht aber bei kantonalen oder Bezirkswahlen und überhaupt nicht stimmberechtigt bei Abstimmungen jeder Art. Durch die Beschränkung auf das Wahlrecht würde auch keine Gemeinde Gefahr laufen, wegen der Beteiligung der Frauen an gewissen Wahlen die Gemeindeversammlung gegen ihren Willen mit der Urnenabstimmung oder mit dem Gemeindeparlament vertauschen zu müssen. Ein grosser Teil der Landgemeinden würde praktisch auf absehbare Zeit durch die vorgeschlagene blosse Ermächtigung der Gemeinden überhaupt nicht berührt.

Aber auch die Minderheitsanträge zum Wahlgesetz stehen einer Zustimmung zu meiner Motion nicht entgegen. Die Sozialdemokraten können an ihrem Minderheitsantrag, über dessen Sinn sich Stadtrat Dr. Ziegler ja deutlich ausgesprochen hat, durchaus festhalten und der Motion gleichwohl zustimmen. Wird jener Minderheitsantrag vom Kantonsrat und vom Volke angenommen, so würde meine Motion gegenstandslos und ich wäre der erste, der sich über eine solche Erledigung freuen würde. Leider ist mit dieser Möglichkeit kaum zu rechnen. Im andern, wahrscheinlicheren Falle aber bildet die Annahme meiner Motion auch für die Sozialdemokraten eine Rückversicherung, dass in absehbarer Zeit wenigstens etwas Positives für die Förderung der politischen Frauenrechte geschehen wird.

Aehnlich verhält es sich mit dem Minderheitsantrag Dr. Richner. Wird jener Antrag, der inhaltlich wie meine Motion das Gemeindefakultativum, aber im Rahmen des Wahlgesetzes befürwortet, vom Kantonsrat und vom Volke angenommen, dann wäre auch der Zweck meiner Motion erfüllt und könnte sie als gegenstandslos abgeschrieben werden. Auch hier wäre ich der erste, der sich über eine solche Erledigung freuen würde. Aber auch hier ist es äusserst unwahrscheinlich, dass dieser Minderheitsantrag, den schon die Wahlgesetzkommission mit grosser Mehrheit abgelehnt hat, auch nur im Kantonsrat angenommen wird. Das war ja gerade der Grund, warum ich mit meiner Motion diesen wertvollen Gedanken des Gemeindefakultativums zu retten versucht habe, und zwar bevor ein Minderheitsantrag Dr. Richner vorlag. Für den viel

wahrscheinlicheren Fall aber, dass dieser Minderheitsantrag im Plenum verworfen wird, kann auch Dr. Richner mit seinen Anhängern der Motion zustimmen, die im Endergebnis ja das Gleiche will, wie er mit seinem Minderheitsantrag. Im Hinblick auf diese Situation möchte ich mich jetzt noch nicht zu diesem Minderheitsantrag materiell äussern, bevor er durch Dr. Richner begründet worden ist. Lediglich auf ein von Dr. Richner zum voraus betontes Argument möchte ich kurz entgegnen. Dr. Richner hat es als Vorzug seines Minderheitsantrages erklärt, man sei dann sicher, dass über das Gemeindefakultativum mit dem Wahlgesetz zusammen abgestimmt werden müsse. Das stimmt schon. Die Frage ist nur, ob das ein Vorteil wäre. Ich bin überzeugt, dass es ein Nachteil wäre, und zwar schon deswegen, weil dann diese Abstimmung zu rasch nach dem grossen Scherbenhaufen käme, der nun in nächster Zeit durch die Abstimmung über die P. d. A.-Initiative entstehen wird. Es ist gerade ein Vorzug der Motion, dass sie einen gewissen zeitlichen Abstand zur P. d. A.-Initiative gewährleistet. Dass diese Motion nicht in der Schublade verschwinde, dafür bietet mir die Person unseres Justizdirektors genügende Garantie. Im übrigen bestehen ja genügend Mittel und Wege, dafür zu sorgen, dass in dieser Sache wieder etwas geht.

Mehr als mit einer solchen überstürzten Verkoppelung des Gemeindefakultativums mit dem Wahlgesetz, durch welche sowohl das Wahlgesetz selbst, als auch die Anliegen der Frauen gefährdet würden, scheint mir der Sache gedient, wenn der Regierung und dem Kantonsrat Gelegenheit gegeben wird, eine wohlabgewogene Vorlage vorzubereiten. Ich glaube, Ihnen dargetan zu haben, dass meine Motion dafür eine geeignete Grundlage bildet, und ich ersuche Sie daher, sie zur Prüfung entgegen zu nehmen.

Glattfelder.

Das Wahlgesetz vor dem Kantonsrat

Der Kantonsrat befasste sich am 11. Oktober 1954 ausschliesslich mit der Beratung des Wahlgesetzes, von dem lediglich einige wenige Paragraphen erledigt werden konnten, weil es bei § 1, der das Stimmrecht der Schweizer Bürger umschreibt, nochmals zu einer ausgedehnten Frauenstimmrechtsdebatte kam. Sie fesselte den Rat bis gegen 11 Uhr.

Zum erwähnten § 1 wurden drei Minderheitsanträge eingereicht. Die Kommissionsmehrheit möchte in Uebereinstimmung mit der Regierung vom Einbezug des Frauenstimmrechtes ins Wahlgesetz in jeder Form absehen, weil dadurch, was auch verschiedene Votanten zum Ausdruck brachten, das Wahlgesetz nach ihrer Meinung nur gefährdet werden könnte.

Der erste Minderheitsantrag, ursprünglich von Dr. A. Ziegler (soz.) eingebracht, wurde von O. Kuhn (soz.) verfochten und will das integrale